

Satzung
des
SSV Hagen - Fußball e. V.
- Fassung Juli 2009 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Spiel- und Sportverein* (Kurzname: SSV) *Hagen - Fußball e.V.*
2. Der Sitz des Vereins ist Hagen.

§ 2
Zweck

1. Der SSV Hagen - Fußball e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein dient der Förderung der Interessen der ihm angehörenden sporttreibenden Mitglieder insbesondere durch planmäßige Pflege des Breiten- und des Leistungssports unter Wahrung parteipolitischer, religiöser und rassischer Neutralität.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Verbände. Die von den Verbänden erlassenen Vorschriften werden anerkannt; sie bleiben unberührt von den nachfolgenden Satzungsbestimmungen. Der Verein unterwirft sich den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, WFB und FLVW. Der Verein ist rechtlich und tatsächlich selbständiges Mitglied des SSV Hagen e.V.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Allgemeines

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag (Aufnahmegesuch), bei minderjährigen Bewerbern ferner die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, an den Vorstand

(§12) erforderlich. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand (§12).

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in dem Fachverband, dem der Verein angehört, nach sich. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich

daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Fachverbände.

§ 5 Mitglieder

1. Im Verein gibt es ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Jugendmitglieder solche, die es noch nicht vollendet haben.

2. Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes (§12) durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft begründet das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben und in die Organe des Vereins gewählt zu werden. Stimmberechtigt und wählbar sind - unbeschadet der Regelungen für die Vereinsjugend - alle ordentlichen Mitglieder.

2. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, die dem Verein zugewiesenen Sportstätten und -einrichtungen nach den entsprechenden Haus-, Hallen- und Platzordnungen zu benutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und sportliche Ansehen des Vereins zu fördern, und die Satzung sowie die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen und zu befolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod des Mitglieds oder der Auflösung des Vereins
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
2. Der Austritt muß schriftlich an den Vorstand (§12) erfolgen. Ein Austritt ist spätestens am letzten Tag eines Geschäftsjahres mit Wirkung für das nächste Geschäftsjahr möglich.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Vorstandes (§12) erfolgen bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei vereinschädigendem Verhalten. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
4. Mit dem Tage des Austritts bzw. des Ausschlußes erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe nur von der Hauptversammlung festgelegt werden kann. Das nähere regelt eine Beitragsordnung.

III. Organe

§ 10 Organe

1. Der Verein besteht aus folgenden Organen:
 - a) der Mitgliederversammlung (§ 11)
 - b) dem Vorstand (§12)

Außerdem werden Rechnungsprüfer bestellt.

2. Der Vorstand (§12) kann Beauftragte bestellen. Er kann zudem Ausschüsse für besondere Angelegenheiten bilden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen dem Verein angehörenden Mitgliedern.
2. Der Vorstand beruft in zweijährigem Turnus eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch private Anschrift oder durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen WESTFALENPOST und WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU und entsprechende Mitteilung auf der Vereinshomepage www.ssvhagen.de oder in der Vereinszeitung unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Abgabe des Vorstandsberichtes
 - b) Abgabe des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung des SSV Hagen e.V.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn entweder der Vorstand (§12) oder 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschten Tagesordnungspunkte anzugeben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die absolute Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Aufnahme von Darlehn ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Für die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit gilt § 6 Abs. 1 S. 2.
6. Auf der Mitgliederversammlung werden ferner die Vertreter für die Vertreterversammlung des SSV Hagen e.V. gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a) dessen Satzung gewählt.
7. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes (§12) geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von jedem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Daneben können weitere Stellvertreter gewählt werden. Vom Vorstand können Beauftragte eingesetzt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag findet die Wahl in geheimer, schriftlicher Abstimmung statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl spätestens innerhalb eines Vierteljahres vorzunehmen, und auf der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigen zu lassen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Personen gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für erforderlich erachtet.

5. Die Tagungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Das nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Wirtschaftsbeirat

1. Der Wirtschaftsbeirat setzt sich aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Jugendleiter oder Vertreter, dem Altherrenleiter oder Vertreter und zwei Beisitzern zusammen. Die Beisitzer des Wirtschaftsbeirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

2. Die Beisitzer des Wirtschaftsbeirates werden durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss bestimmt.

3. Der Wirtschaftsbeirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen wirtschaftlichen, steuerlichen und finanziellen Angelegenheiten.

4. Der Wirtschaftsbeirat tagt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes formlos einberufen und geleitet werden. § 12 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 14 Vereinsjugend

Der Vereinsjugend wird die Möglichkeit gegeben, sich selbst im Rahmen dieser Satzung zu organisieren und zu verwalten. Sie wählt ferner aus ihrer Mitte einen Jugendleiter, der die Interessen der Vereinsjugend wahrnehmen und gegenüber dem Vorstand (§12) vertreten soll. Dieser hat Sitz und beratende Stimme im Vorstand (§12).

§15 Altherren

Die Altherren sind eine Traditionsinstitution des Vereins. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, sich selbst im Rahmen dieser Satzung zu organisieren und zu verwalten. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte einen Altherrenleiter, der die Interessen der Altherren wahrnehmen und gegenüber dem Vorstand (§12) vertreten soll. Dieser hat Sitz und beratende Stimme im Vorstand (§12).

§ 16 Ehrengerichtsbarkeit

Der Vorstand (§12) hat das Recht, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit folgende Disziplinarmaßnahmen durch Beschluß zu verhängen:

- a) eine Verwarnung
- b) einen Verweis
- c) den Ausschluß vom Sportbetrieb für länger als eine Woche
- d) die Enthebung von einem Vereinsamt
- e) die Ausschließung aus dem Verein.

Vor dem Erlaß eines Beschlusses ist dem betroffenen Mitglied hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Kassenführung und Rechnungsprüfer

1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Er hat einen Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Vorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

2. Für Geschäfte, die den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien betreffen oder ein Volumen von 25.000.- EURO übersteigen, muß vom Vorstand die Einwilligung der Hauptversammlung eingeholt werden.

3. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Satzung kann durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung geändert werden, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen wird.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei der Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Spiel- und Sportverein Hagen e.V., für den Fall, daß dieser nicht mehr besteht, der Stadt Hagen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19

Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports oder bei der Benutzung der zur Verfügung gestellten Sportstätten oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schadensereignisse, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.